

Bebauungsplan Nr. 12
(Gelände ostwärts und südlich
der Niedersachsenstraße)
der Gemeinde Lemwerder
vom 10. April 1979

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat den am 19. 4. 1979 vom Rat der Gemeinde Lemwerder als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 12 mit folgender Verfügung genehmigt:

„Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom heutigen Tage - Az.: 3094 - 21102 - 61005/12 - genehmigt worden.

Oldenburg, den 18. Oktober 1979

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Mack

In der Genehmigungsverfügung wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche erfolgt. Die Grenzen dieser von der Genehmigung ausgenommenen Fläche werden wie folgt beschrieben:

Im Osten:

Von der Westgrenze des Wendeplatzes im Vegesacker Weg nach Süden verlaufend entlang der Westseite des zwischen dem Vegesacker Weg u. der Osnabrücker Straße liegenden Fußweges, die Osnabrücker Straße querend sowie entlang der Westseite des Elslether Weges und des weiter nach Süden anschließenden Fußweges bis zum Schnittpunkt dieses Fußweges mit dem Zuggraben.

Im Süden:

Entlang dem das Baugebiet begrenzenden Zuggraben.

Im Westen:

Entlang der Ostseite des Grundstücks „Kläranlage und Bauhof“.

Im Norden:

Am Grundstück der „Kläranlage und Bauhof“ beginnend nach Osten bis zur Nordwestspitze des Kinderplatzes verlaufend und weiter entlang der West- und Südseite des Spielplatzes bis zum Wendeplatz im Vegesacker Weg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich danach auf ein Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Osten:

Vom Zuggraben zum Bebauungsplanbereich Nr. 10 mit den Wohnstraßen Stader Straße, Wilhelmshaver Straße, Auricher Straße, Oldenburger Straße und Huder Straße.

Im Süden:

Entlang dem das Baugebiet begrenzenden Zuggraben.

Im Westen:

Von der Westgrenze des Wendeplatzes im Vegesacker Weg nach Süden verlaufend entlang der Westseite des zwischen dem Vegesacker Weg und der Osnabrücker Straße liegenden Fußweges, die Osnabrücker Straße querend sowie entlang der Westseite des Elslether Weges und des weiter nach Süden anschließenden Fußweges bis zum Schnittpunkt dieses Fußweges mit dem Zuggraben.

Im Norden:

Von der Niedersachsenstraße.

Der aufgeführte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 3. Dezember 1979

Der Gemeindedirektor
Heinze

**1. Änderung und 2. Teilbereich
des Bebauungsplanes Nr. 12 (Lürssen-Mitte)
der Gemeinde Lemwerder
vom 26. März 1981**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat unter Gesch.-Z.: 309.7-21102-61006/12 nachstehende Genehmigung am 9. Juli 1981 erteilt:

Gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BBauG wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 26. 3. 1981 als Satzung beschlossene Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 genehmigt.

Oidenburg, den 9. Juli 1981

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Von der Westgrenze des Wendeplatzes im Vegesacker Weg nach Süden verlaufend entlang der Westseite des zwischen dem Vegesacker Weg und der Osnabrücker Straße liegenden Fußweges, die Osnabrücker Straße querend sowie entlang der Westseite des Elsflether Weges und des weiter nach Süden anschließenden Fußweges bis zum Schnittpunkt dieses Fußweges mit dem Zuggraben.

Im Süden:

Entlang dem das Baugebiet begrenzenden Zuggrabens.

Im Westen:

Entlang der Ostseite des Grundstücks „Kläranlage und Bauhof“.

Im Norden:

Am Grundstück der „Kläranlage und Bauhof“ beginnend nach Osten bis zur Nordwestspitze des Kinderspielplatzes verlaufend und weiter entlang der West- und Südseite des Spielplatzes bis zum Wendeplatz im Vegesacker Weg.

Der aufgeführte Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (einschl. 2. Teilbereich) gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 23. Juli 1981

Heinze
Gemeindedirektor